

## Vertragsbedingungen FSJK+Inkl\_2022

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand der Verträge sind jeweils die Evaluation und die Fachkundige Beratung im Rahmen des Modellprojektes „FSJ Kultur und Inklusion“.

Es wird von einem ungefähren Stundenumfang (insgesamt) ausgegangen:

Vertrag Beratung: ca. 600 Zeitstunden inkl. Vor- und Nachbereitung

Vertrag Evaluation: ca. 295 Zeitstunden inkl. Vor- und Nachbereitung

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Sämtliche Verträge werden vorbehaltlich der Gesamtfinanzierung (Zuwendung von Fördermitteln) des Projektes „FSJ Kultur und Inklusion“ geschlossen.

### § 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:
  - a) diese Vertragsbedingungen
  - b) die Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen
  - c) das Angebot des Auftragnehmers
  - d) die Vergabeordnung (VgV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung
  - e) die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

### § 3 Laufzeit

- (1) Der Vertrag wird für den Zeitraum 01.03.2022 bis 31.08.2023 abgeschlossen und endet nach diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

### § 4 Preise

Die Preise ergeben sich aus den im Angebot genannten Preisen. Die Preise sind Festpreise inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

### § 5 Rechnung, Zahlung

- (1) Der\*die Auftragnehmer\*innen stellen quartalsweise eine nachprüfbare Rechnung (Inhalt und Zeitaufwand) an die Adresse des Auftraggebers.
- (2) Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.  
Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang beim Auftraggeber.
- (3) Die Zahlung erfolgt im üblichen Überweisungsverkehr auf ein von der\*den Auftragnehmer\*innen schriftlich zu benennendes Konto.

### § 6 Pflichten der Auftragnehmer\*innen

Der\* die Auftragnehmer\*innen verpflichten sich, alle ihnen zur Kenntnis gelangten Vorgänge des Auftraggebers, auch über das Vertragsende hinaus, vertraulich zu behandeln. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass solche Kenntnisse anderen Personen, außer den mit der Ausführung beauftragten,

nicht bekannt werden. Insbesondere dürfen nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind und nur für den Zweck, für den sie erhoben sind. Strikt untersagt ist jede Nutzung oder Weitergabe dieser Daten zu Werbe-/Marketingzwecken.

#### § 7 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

(1) Ausschlussgründe im Sinne der VgV berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag.

Diese sind u.a.:

- die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (z.B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten,
- die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit.

(2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(3) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 5 c VOL/A bzw. § 6 EG Abs. 6 c VOL/A vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen; unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

#### § 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers (siehe Anschrift), soweit gesetzlich zulässig.

#### § 10 Schriftform; Salvatorische Klausel

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, Schriftwechsel genügt nicht. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.

- (2) Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nur diese Bestimmung, nicht den Vertrag als Ganzes. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend ergänzend auszulegen.